6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hasloh vom 28. Oktober 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

(2) Hinter § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

„§ 5 a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) [1]Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Beiräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) [1]Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Absatz 1 vorliegt, entscheidet die Vorsitzende. [2]Für Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte ist die Entscheidung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin zu treffen."

(3) § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.hasloh.de unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. [2]Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. [3]Textfassungen zur Mitnahme werden im Rathaus Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, bereitgehalten."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 18.01.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, den 20.01.2021

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

GEMEINDE HASLOH 2 KREIS PINNEBERG

DS

(Brummund)